



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0102/2020		Datum: 13.02.2020	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.: 20/Gr	
Betreff:			
Betrauungsakt betr. Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH			
Gremienweg:			
14.02.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

Beschlussentwurf:

- 1.) Die Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH wird durch den als Anlage beigefügten Betrauungsakt mit den dort beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Dauer von höchstens 10 Jahren ab dem Datum dieses Beschlusses betraut.

Die Beschlussfassung, erforderliche Unterzeichnung des Betrauungsaktes und die Umsetzung im Wege einer verbindlichen gesellschaftsrechtlichen Weisung an die Geschäftsführung der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH wird unter den Vorbehalt der noch einzuholenden verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung gestellt.

- 2.) Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH werden angewiesen - nach Vorliegen einer verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung, dass keine umsatzsteuerlichen Bedenken bestehen - auf die Umsetzung des Betrauungsaktes im Wege einer verbindlichen Weisung an die Geschäftsführung Sorge zu tragen.
- 3.) Die Verwaltung wird ermächtigt, etwaige, nicht wesentliche Änderungen am Betrauungsakt, deren Erfordernis sich aus dem Inhalt der einzuholenden verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung ergibt, vorzunehmen. Stadtrat und Kreistag sind hierüber zu informieren.

Begründung:

I. Ausgangslage

Die wirtschaftliche Situation der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH (GKM) wird aufgrund der Beratung und Beschlussfassung in den Sitzungen des Stadtrates Koblenz am 06.02.2020 und des Kreistages des Landkreises Mayen-Koblenz am 07.02.2020 als bekannt vorausgesetzt. Danach stellen beide kommunalen Gesellschafter dem GKM zur Überwindung der Liquiditätskrise nach Maßgabe weiterer Bedingungen einen Betrag von jeweils 3,0 Mio. € im Wege eines zunächst tilgungs- und zinsfreien Darlehens mit Rangrücktritt zur Verfügung. Die übrigen Gesellschafter beteiligen sich in gleicher Weise mit 2,2 Mio. €.

II. Europarechtliche Vorgaben

Grundsätzlich sind kommunale Beihilfen an Unternehmen gemäß geltendem Europarecht verboten (s. Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV). Für im Wettbewerb stehende Einrichtungen wie die Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH (GKM) können alle von der Stadt Koblenz und dem Landkreis Mayen-Koblenz unmittelbar oder mittelbar gewährten geldwerten Vorteile, hier namentlich Zuschüsse sowie andere, zu marktunüblichen Konditionen gewährte Vorteile, beihilferechtlich relevante Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts sein. Als solche sind sie nur unter bestimmten Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften zulässig. Grundsätzlich unterliegen die Beihilfen der Notifizierungspflicht (das heißt, die Beihilfen sind vor ihrer Gewährung der EU-Kommission anzumelden) und dem Durchführungsverbot (das heißt, vor einer abschließenden Entscheidung der EU-Kommission darf eine Beihilfe nicht gewährt werden, s. Art. 108 Abs. 3 AEUV).

Mit dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU hat die Kommission Kriterien festgelegt, aus denen sich ergibt, wann eine Beihilfe als mit dem Europarecht zu vereinbarende Begünstigung und wann sie als anzeigepflichtige und von der EU-Kommission zu genehmigende Beihilfe gilt. Demnach bedarf eine Ausgleichsleistung, das heißt ein Zuschuss oder eine sonstige Begünstigung nicht der Anzeige bei und der Genehmigung durch die EU-Kommission, wenn unter anderem:

1. es sich um einen Ausgleich für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV handelt,
2. das Unternehmen mit der Wahrnehmung dieser Dienstleistungen betraut worden ist,
3. der Betrauungsakt unter anderem
 - a) den genauen Gegenstand und die Dauer der Gemeinwohlaufgabe (DAWI),
 - b) das betraute Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet beschreibt,
 - c) die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus' und die Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationsleistungen und einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss (2012/21/EU) enthält und
 - d) die Zuwendung in transparenter Art und Weise erfolgt.

Schließlich ist zu gewährleisten, dass die Dokumentation über die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen auf Anforderung der EU-Kommission ausgehändigt werden kann.

III. Übertragung auf den konkreten Sachverhalt

Die beihilfenrechtlichen Voraussetzungen wurden durch die anwaltlichen Berater des Landkreises Mayen Koblenz und der Stadt Koblenz geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass die zu gewährenden

Darlehen aufgrund der im Interesse der GKM gestalteten Darlehensbedingungen einen marktunüblichen Vorteil beinhalten, der die Maßnahme insgesamt als öffentliche Beihilfe qualifiziert. Nach Einschätzung der Berater ist eine Anwendbarkeit des EU-Beihilfenrechts auch nicht sicher aufgrund einer rein lokalen Bedeutung der GKM und Ihrer Kliniken auszuschließen. Dies ergibt sich schon aus der Größe und der Bedeutung der Häuser, die auf eine Relevanz für den EU-weiten Investorenmarkt hindeuten. Interessierte dritte Unternehmen hätten dadurch die Möglichkeit, dies im Wege eines Verfahrens bei der EU-Kommission oder eines Gerichtsverfahrens überprüfen zu lassen. Hiermit geht das Risiko einher, dass die Darlehensgewährung aus beihilfenrechtlichen Gründen zumindest verzögert wird.

Um dem vorzugreifen, wird empfohlen, durch den Erlass eines Betrauungsakts in Übereinstimmung mit den dargestellten EU-rechtlichen Vorgaben eine Ausnahme von dem Durchführungsverbot und der Notifizierungspflicht zu dokumentieren. Finanzierungsmaßnahmen, die auf Grundlage eines Betrauungsakts gewährt werden, erfüllen diese Voraussetzungen.

Die von der GKM betriebenen Häuser wurden als gegenwärtig und zukünftig für die Versorgung der Bevölkerung erforderliche Krankenhäuser in den Landeskrankenhausplan aufgenommen. In diesem Umfang stellt die Gewährleistung ihres Betriebs eine öffentliche Aufgabe im Sinne von § 2 Landeskrankenhausgesetz und zugleich eine betrauungsfähige Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) dar (vgl. BGH, Urteil vom 24.03.2016, I ZR 263/14 – „Kreiskliniken Calw“).

Der Betrauungsakt berechtigt den Landkreis Mayen Koblenz und die Stadt Koblenz, der GKM finanzielle Vorteile bis maximal zur Höhe der so genannten Nettokosten des betrauten Krankenhausbetriebs auszugleichen. Die Nettokosten sind vereinfacht die durch die betrauten Dienstleistungen entstehenden Kosten, abzüglich aller damit verbundenen Einnahmen, zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Eine Verpflichtung der kommunalen Gesellschafter zu einem Kostenausgleich wird hierdurch nicht begründet. Der Betrauungsakt definiert lediglich die verfahrensmäßigen Voraussetzungen, unter denen die kommunalen Gesellschafter finanzielle Vorteile gewähren dürfen, wenn sie sich hierzu entschließen. Zugleich werden der GKM bestimmte Dokumentations- und Nachweispflichten auferlegt.

Bedeutsam ist insbesondere, dass die Berechnung der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen/Zuschuss) nachvollziehbar ist. Die Festlegungen hierzu müssen im Vorhinein durch den Betrauungsakt getroffen werden. Dies erfolgt grundsätzlich in Verbindung mit dem Wirtschaftsplan der GKM, der künftig jährlich eine Prognose der Nettokosten zu enthalten hat. Für das Jahr 2020 ist eine solche Prognose in Verbindung mit dem Wirtschaftsplan nicht mehr möglich. Hier werden die Darlehen zunächst aufgrund einer entsprechenden Prognose unter Berücksichtigung der den kommunalen Gesellschaftern bekannten Kennzahlen gewährt. Aus diesem Grund wird am Ende des Jahres 2020 eine Prüfung durchgeführt um nachzuweisen, dass die gewährten Vorteile nicht höher waren, als sie aufgrund der Nettokosten hätten sein dürfen.

Zudem muss eine Quersubventionierung der nicht betrauten Tätigkeiten vermieden werden. Hierzu wird die GKM verpflichtet, eine rechnungsmäßige Trennung nach Geschäftsbereichen gemäß den Vorschriften des Transparenzrichtlinie-Gesetzes (TranspRLG) einzurichten. Für die Prognose einer möglichen Ausgleichsleistung sind im Rahmen des Wirtschaftsplanes der GKM in einer Trennungs-

rechnung alle Einnahmen und Kosten aufzuführen, die zur Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse notwendig sind, und zwar im Sinne einer Vollkostenrechnung. Denn die GKM erbringt neben Gemeinwohlaufgaben (DAWI) auch noch eigenwirtschaftliche, gewerbliche Tätigkeiten, die nicht betrauungs- und zuschussfähig sind. Durch die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Überschüsse oder Defizite werden die Vorgaben aus dem Freistellungsbeschluss zur Festlegung der Parameter im Vorhinein erfüllt. Die Verwendung der Mittel muss durch die GKM mit dem Jahresabschluss und einer entsprechenden Trennung testiert nachgewiesen werden.

IV. Betrauungsakt

Der in **Anlage** beigefügte Betrauungsakt der Stadt Koblenz und des Landkreises Mayen-Koblenz betreffend die GKM erfüllt die Anforderungen des Europäischen Beihilferechts, insbesondere des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission. Insbesondere werden neben den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Krankenhausbetriebes die Pflichten der buchhalterischen Entflechtung sowie der erforderlichen Trennungsrechnung und der Festlegung der Ausgleichsparameter zur Berechnung der ausgleichsfähigen Kosten für DAWI und Nicht-DAWI-Leistungen im Wirtschaftsplan auferlegt. Er stellt zudem für die Zukunft sicher, dass, sofern erforderlich, kommunale Ausgleichsleistungen an die GKM ohne eine vorherige Notifizierung bei der Kommission und ohne eine vorherige Änderung des Betrauungsaktes geleistet werden dürfen.

Der beigefügte Betrauungsakt wurde gemäß Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses auf eine Laufzeit zunächst von maximal zehn Jahren befristet. Eine Bindung der kommunalen Gesellschafter wird hierdurch jedoch nicht erzeugt. Die Betrauung kann durch Beschluss des Stadtrates jederzeit aufgehoben werden. Nach Ablauf des 10-Jahres-Zeitraums kann bei Bedarf eine Anschlussbetrauung vorgenommen werden, sofern dies nach dem dann geltenden Recht möglich ist.

Der Betrauungsakt muss vor Ausreichung der Darlehen unterzeichnet und durch verbindliche gesellschaftsrechtliche Weisung in der Gesellschafterversammlung der GKM gGmbH umgesetzt werden.

Zur weitergehenden Begründung wird auf den in der **Anlage** beigefügten Betrauungsakt Bezug genommen.

Anlage/n:

Betrauungsakt der Stadt Koblenz und des Landkreises Mayen-Koblenz

Historie:

Sitzung Stadtrat vom 06.02.2020, BV/0075/2020

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.